

ZH_OBERGERICHT SB250184 vom 4. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250184

FR: ZH_OBERGERICHT SB250184 du 4 février 2026

IT: ZH_OBERGERICHT SB250184 del 4 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die Schadenersatzforderung der Privatklägerin B._____ dem Grundsatz nach gutgeheissen und sie zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches auf den Zivilweg verwiesen (Urk. 68 S. 73, Dispositivziffer 12). Die Verteidigung machte vor Vorinstanz geltend, es fehle an der Kausalität zwischen den Handlungen des Beschuldigten und den angefallenen Therapiekosten. Die Forderung müsse auf den Zivilweg verwiesen werden (Urk. 57 S. 20 Rz. 44; vgl. auch Urk. 98 S. 16).

E. 1.1.1

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen des objektiven und subjektiven Tatbestandes der sexuellen Handlungen mit Kindern zutreffend dargelegt (Urk. 68 S. 24 E. 2.1.1., 2.2.1.). Gemäss erstelltem Sachverhalt gab der Beschuldigte der Privatklägerin B._____ zweimal einen Zungenkuss. Zungenküsse von Erwachsenen an Kindern sind als sexuelle Handlungen zu qualifizieren (BGE 125 IV 58 E. 3b; Urteile des Bundesgerichts 6B_1102/2019 vom 28. November 2019 E. 2.2; 6B_1260/2019 vom 12. November 2020 E. 2.2.3). Der Beschuldigte kannte das Alter der Privatklägerin B._____ und wusste, dass diese erst 15 Jahre alt war. Dennoch gab er ihr wissentlich und willentlich zweimal einen Zungenkuss. Der Tatbestand der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern ist dadurch erfüllt.

E. 1.1.2

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen nicht vor und wurden auch nicht geltend gemacht. Der Beschuldigte ist damit der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

E. 1.1.3

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundsätze der richterlichen Beweiswürdigung dargelegt (Urk. 68 S. 13 f. E. II. A.), worauf verwiesen werden kann. Ebenso kann auf die aufgeführten, vorhandenen Beweismittel (Urk. 68 S. 15 E. 1.3.) und die detailliert wiedergegebenen Aussagen des Beschuldigten (Urk. 68

- 13 - S. 15 f.) sowie der Privatklägerinnen B._____ (Urk. 68 S. 17 ff.) und d C._____ (Urk. 68 S. 20) verwiesen werden.

E. 1.1.4

Die Erwägungen der Vorinstanz betreffend die Glaubwürdigkeit der genannten Personen (Urk. 68 S. 21 f.) sind zutreffend und es kann darauf verwiesen werden. Wie die

Vorinstanz richtig ausführte gilt, dass die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen für die Wahrheitsfindung weitaus bedeutender ist als die allgemeine Glaubwürdigkeit der aussagenden Personen (BGE 133 I 33 E. 4.3; Urteile 6B_257/2020 vom 24. Juni 2021 E. 5.4.3; 5A_550/2019 vom 1. September 2020 E. 9.1.3.1; je mit Hinweisen).

E. 1.1.5

Die Vorinstanz hat die Aussagen der befragten Personen korrekt gewürdigt und es kann auf sie verwiesen werden (Urk. 68 S. 1.7.). Die folgenden Erwägungen sind teilweise wiederholender sowie ergänzender Natur. Zunächst ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Privatklägerin B._____ bei beiden Einvernahmen wiederholt erklärte, dass der Beschuldigte sie am Bein, an der Hüfte sowie an der Taille angefasst sowie seinen Penis an ihren Hintern gedrückt habe. Auch die zweimaligen Zungenküsse, einer im Wohnzimmer auf dem Sofa und einer auf der Matratze am Boden im Schlafzimmer, schilderte sie konstant (Urk. 68 S. 22 E. 1.7.1.). In Übereinstimmung mit dem Bericht der Videobefragung vom 27. April 2023 ist zwar festzustellen, dass die Privatklägerin B._____ die Ereignisse zunächst in eigenen Worten schildert, wobei es ihr schwerfällt, spontan einen chronologischen Ablauf einzuhalten. Sie hat Schwierigkeiten, sich zeitlich und örtlich präzise auszudrücken (Urk. 1/4/2 S. 2). Dies schmälert jedoch ihre Glaubhaftigkeit nicht, vielmehr mag das daran liegen, dass die Schilderungen und der sprachliche Ausdruck der Privatklägerin B._____ auf intellektuelle Fähigkeiten im unteren Normbereich schliessen lassen (Urk. 1/4/2 S. 2; Urk. 1/4/6). So führt auch die Privatklägerin C._____ aus, ihre Freundin habe eine Lernschwäche, sie könne sich nicht vorstellen, dass sie sich so eine Geschichte ausdenken könne. Eine Lernbehinderung wird überdies von ihrer Therapeutin bestätigt (Urk. 25). Schliesslich ist auch zu beachten, dass nicht alle Teenager ein bereits ausgereiftes Zeitgefühl haben.

- 14 - Die Privatklägerin B._____ beschreibt eindrücklich und mehrfach, wie merkwürdig und unpassend sie das Verhalten des Vaters ihrer besten Freundin erlebte. Hierfür wiederholt sie den Wortlaut von Gesprochenem, was eindeutig auf tatsächlich Erlebtes hindeutet. So etwa wenn sie ausführt, wie sie beim Bowling gewesen seien, und sie ihrer Freundin gesagt habe "Bro, C._____, dein Vater ist komisch, er fasst mich die ganze Zeit an." Oder wenn sie schildert, was der Beschuldigte gesagt habe, als er ihr das Armband geschenkt habe: "Seisch, du hässch vo de E._____." Stark zu beschäftigen scheint sie auch der Umstand, dass der Beschuldigte ihr wiederholt Sachen geschenkt habe bzw. habe schenken wollen und er gemeint habe, sie zum Ausgleich dafür anfassen zu dürfen. Auch ordnet sie die einzelnen Situationen teilweise realen Geschehnissen zu, z.B. indem sie angab, mit dem Beschuldigten einen Horrorfilm geschaut zu haben, und den Film auch benennen konnte ("Chainsaw Massaker"). Auch erklärte sie plausibel, ihre Freundin C._____ habe Aufgaben machen müssen für einen Projektunterricht, weshalb diese nicht auf dem Sofa dabei gewesen sei. Dieses Aussageverhalten spricht klar gegen eine erfundene Geschichte der Privatklägerin B._____. Wie die Vorinstanz zu Recht feststellt, sind bei ihr auch keinerlei Übertreibungstendenzen feststellbar. Im Gegenteil: Sie betont, dass der Beschuldigte zu Anfang nett gewesen sei und er sich noch anders verhalten habe. Auch legte sie den Fokus in ihren Erzählungen nicht auf die einzelnen Berührungen sondern vielmehr auf die von ihr benannten "Erpressungsversuche" und darauf, wie komisch ein solches Verhalten vom Vater der Freundin sei. Auch konnte sie erklären, weshalb sie schliesslich Anzeige erstattet habe: Sie habe zuerst überlegt, dass sie einfach nicht mehr

dahin gehe (in die Wohnung des Vaters), aber dann, es könne ja sein, dass er es bei anderen mache. Dass sich an dem anklagererelevanten Wochenende etwas ereignet haben muss, wird auch dadurch bestätigt, dass sie danach nicht mehr zum Beschuldigten nach Hause gehen wollte und sich ihrer Mutter anvertraute (vgl. Urk. 1/4/3 S. 33 F/A 253). Weshalb die Geschädigte den Beschuldigten grundlos belasten sollte, ist nicht einzusehen. Für eine diesbezügliche Beeinflussung durch die Mutter der Privatklägerin C._____, wie der Beschuldigte geltend macht, bestehen keine Anhaltspunkte. In einem solchen Fall würden die Anschuldigungen wohl nicht derart niederschwellig, sondern klarer und heftiger ausfallen. Hinzukommt, dass auch die

- 15 - Tochter des Beschuldigten, die Privatklägerin C._____ ausführte, zumindest gesehen zu haben, wie der Beschuldigte der Privatklägerin B._____ auf das Hinterteil geschaut und mit der Hand eine Art Klatschbewegung gemacht habe. Zu beachten ist schliesslich, dass die Anschuldigungen der Privatklägerin B._____ nicht alleine im Raum stehen, sondern diese zusammen mit den (wie noch zu zeigen sein wird erstellbaren) Vorwürfen betreffend die Privatklägerin C._____, den bei den Akten liegenden Fotos und den versendeten Emojis ein stimmiges Ganzes ergeben. Die Aussagen der Privatklägerin B._____ sind deshalb mit der Vorinstanz als insgesamt sehr glaubhaft einzustufen. Demgegenüber vermochte der Beschuldigte weder zu überzeugen noch irgendwelche ihn entlastenden Argumente vorzubringen. So streitet er auch ab, dass er der Privatklägerin B._____ jemals etwas geschenkt hat oder schenken wollte, was angesichts der im Recht liegenden Chat-Nachrichten zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin B._____ betreffend die Leggings, welche sie bei ihm hätte abholen sollen (Urk. 1/2/3) sowie der Fotodokumentation (Urk. 1/2/1, S. 2) nicht glaubhaft erscheint. Sein Erklärungsversuch, dass er das Guess-Armband (Foto 2, S. 2) eigentlich seiner Tochter E._____ geschenkt habe und die Mädchen wahrscheinlich Armbänder getauscht hätten, macht angesichts dessen, dass die Privatklägerin B._____ auch im Besitz der Verpackung war, keinen Sinn.

E. 1.1.6

Folglich ist auf die glaubhafte und schlüssige Sachdarstellung der Privatklägerin B._____ abzustellen und der Sachverhalt hinsichtlich mehrfache sexuelle Handlung mit einem Kind sowie mehrfache sexuelle Belästigung gemäss Anklageschrift damit erstellt.

E. 1.2

Durch den heutigen Schuldspruch wegen der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern sowie der mehrfachen sexuellen Belästigung zum Nachteil der Privatklägerin B._____ liegt ein widerrechtlicher und schuldhafter Eingriff in deren sexuelle Integrität vor. Aufgrund des Therapieberichts von Dr.med. F._____, Fachärztin Kinder-/Jugendpsychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 1. März 2024, welcher auch die Übergriffe durch den Beschuldigten und deren Folgen thematisiert (Urk. 25), ist davon auszugehen, dass Therapieaufwand anfiel, welcher zumindest nicht ausschliesslich auf den früheren sexuellen Übergriff im Kindesalter zurückzuführen ist. Eine grundsätzliche Verpflichtung zu Schadenersatz im Sinne der Vorinstanz ist deshalb angezeigt. Ebenso richtig ist es, die Privatklägerin B._____ zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

E. 1.2.1

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, erfüllte der Beschuldigte durch einen Kuss auf die Stirn der Privatklägerin B._____, die Berührungen an ihrem Bein, an ihrer Hüfte und an

ihrem Po, einen Klaps auf den Po und dadurch, dass er sich von hinten an sie drückte, sodass sie seinen Penis spürte, den objektiven Tatbestand der sexuellen Belästigung. Mit seinen Handlungen erfüllte der Beschuldigte das Erfordernis der körperlichen Kontaktaufnahme, wobei bereits wenig intensive Annäherungsversuche oder Zudringlichkeiten genügen können, klar. Die Privatklägerin B._____ fühlte sich durch das Verhalten des Beschuldigten belästigt und signalisierte ihm dies auch, indem sie sich jeweils vom Beschuldigten wegbe- wegte (Urk. 68 S. 25 f. E. 3.1.1. und 3.1.2.). Ausserdem belästigte der erwachsene Beschuldigte die Privatklägerin B._____, die beste Freundin seiner Tochter und

- 22 - eine Minderjährige, auch verbal in grober Weise, indem er ihr sagte, dass sie einen schönen Po habe. Wie die Vorinstanz richtigerweise ausführte, ist eine solche Äusserung nicht nur völlig deplatziert, sondern erreicht auch die nötige Grobheit, um als sexuelle Belästigung zu gelten (Urk. 68 S. 26 E. 3.1.3.). Der Beschuldigte musste damit rechnen, dass die 15-jährige, beste Freundin seiner Tochter, kein romantisches Interesse an ihm hat und eine sexuelle Kontaktaufnahme weder in verbaler noch physischer Hinsicht wünschte. Indem er die oben dargelegten Handlungen und Äusserungen dennoch tätigte, nahm er zumindest in Kauf, dass sich diese belästigt fühlt, womit auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist.

E. 1.2.2

Nachdem weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vorliegen, ist der Beschuldigte der mehrfachen sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 Abs. 2 aStGB schuldig zu sprechen.

E. 1.2.3

Der Vorwurf der Staatsanwaltschaft stützt sich insbesondere auf den Auswertungsbereich der digitalen Forensik der Stadtpolizei Zürich vom 12. Juli 2023, gemäss welchem Bilddateien aufgefunden werden konnten, welche die Privatklägerin B._____ schlafend, mit teils entblösten Brüsten, zeigen (Urk. 1/2/5). Weiter liegen die Aussagen des Beschuldigten im Recht (Urk. 1/3/3; Prot. I. S. 19). Diese wurden von der Vorinstanz zutreffend wiedergegeben (Urk. 68 S. 29 f. E. 1.6.2.).

E. 1.2.4

Würdigung

E. 1.2.4.1

Wie die Vorinstanz richtig aufzeigte, ist erstellt und unbestritten, dass auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten (Asservat-Nr. A016'752'059) Bilddateien aufgefunden wurden, welche die Privatklägerin B._____, mit teils entblösten Brüsten, zeigen. Bei Betrachten der Fotos fällt auf, dass der Fokus der Aufnahmen auf die Brüste der Privatklägerin B._____ gerichtet ist. Gemäss Bericht der Digitalen Forensik der Stadtpolizei Zürich handle es sich bei den Fotos auf dem Handy um Bilddateien, stammend aus einer Videodatei. Dabei sei die Videoaufnahme mit dem beschriebenen Mobiltelefon erfolgt. Als Änderungszeitpunkt konnte der 19. Februar 2023 eruiert werden (Urk. 1/2/5 Fotos 5, 7, 9, 14; Urk. 1/1/4/3 S. 4).

E. 1.2.4.2

Hinsichtlich der Bilder aus der Videoaufnahme ist zunächst festzustellen, dass auf den Fotos 5, 9 und 14 (Urk. 1/2/5 S. 5, 7 und 14) ohne Zweifel eine weibliche Brust zu sehen ist,

wobei die Brustwarze jeweils deutlich zu erkennen ist

- 17 - (vgl. Urk. 1/2/5). Soweit der Beschuldigte vor Vorinstanz bestreiten liess, dass es sich bei der dort erkennbaren Person um die Privatklägerin B._____ handle (Urk. 57 S.15 f.), kann dem nicht gefolgt werden. Einerseits ist die Privatklägerin B._____ – wie die Vorinstanz richtig ausführt (Urk. 68 S. 30 E. 1.6.5.) –, verglichen mit dem Erscheinungsbild der sich in den Akten befindlichen Videoeinnahmen (Urk. 1/4/4, Urk. 1/4/8) gut identifizierbar. Andererseits brachte der Beschuldigte auch nicht vor, um wen es sich denn stattdessen handeln könnte. Im Weiteren verfängt auch die Mutmassung des Beschuldigten, dass das Video durch eines seiner Kinder respektive seinen achtjährigen Sohn aufgenommen worden sein könnte, nicht. Mit der Vorinstanz ist kein vernünftiger Grund vorstellbar, weshalb eines der Kinder die Privatklägerin B._____ gefilmt und dabei deren Brust in den Fokus gesetzt haben soll, noch dazu nachts. An der Berufungsverhandlung brachte die Verteidigung schliesslich vor, es sehe so aus, als ob jemand auf dem Weg zum Badezimmer den Weg geleuchtet und dabei die Videotaste gedrückt habe (Urk. 98 S. 13). Dass dabei die Privatklägerin (zufällig) gefilmt wurde, macht keinen Sinn, zumal die Privatklägerinnen gemäss Beschuldigtem in einem eigenen Zimmer geschlafen haben (Urk. 95 S. 8). Die mehrfachen, fokussierten Screenshots von den Brüsten resp. Brust der Privatklägerin B._____ in verschiedenen Zoomeinstellungen zeigen gerade, dass diese Fotos gewollt waren und bewusst abgespeichert wurden.

E. 1.2.4.3

Zusammenfassend ist der Sacherhalt hinsichtlich der mehrfachen Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte am 19. Februar 2023 erstellt.

E. 1.3

Es ist deshalb festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B._____ dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches ist sie auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. 2. Genugtuung

E. 1.3.1

Der Beschuldigte erfüllte sodann den Straftatbestand der mehrfachen Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte im Sinne von Art. 179quater Abs. 1 StGB. Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 68 S. 31 f. E. 2.). Der Beschuldigte erstellte ohne Erlaubnis von der schlafenden Privatklägerin B._____ eine Videoaufnahme und daraus verschiedene Screenshots, wobei er ihre zumindest teilweise entblösste Brust in den Fokus stellte. Damit bildete er eine Tatsache aus deren höchstpersönlichem Lebensbereich ab, was der Beschuldigte wusste und auch wollte. Der objektive und subjektive Tatbestand ist damit erstellt.

E. 1.3.2

Rechtfertigungs- oder Schuldabschlussgründe liegen nicht vor und werden auch nicht geltend gemacht. Der Beschuldigte ist somit der mehrfachen Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte im Sinne von Art. 179quater Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 23 - 2. Dossier 2 (Mehrfache sexuelle Belästigung)

E. 1.4

Am 20. November 2025 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 4. Februar 2026 vorgeladen (Urk. 86). Zur heutigen Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin sowie die Vertreterin der Privatklägerin C._____ (Prot. II S. 8).

E. 2

Dossier 2 (Vorwürfe betreffend die Privatklägerin C._____)

E. 2.1

Die Entscheidungsbüher für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.2

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie die Kosten der unentgeltlichen Vertretungen der Privatklägerschaft, welche einstweilen auf die

- 35 - Gerichtskasse zu nehmen sind und diesbezüglich eine Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten ist.

E. 2.3

Das der amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin Dr. iur. X._____, für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren geltend gemachte Honorar in der Höhe von Fr. 5'731.45 (Urk. 92) steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Hinzu kommt der Zeitaufwand für die Berufungsverhandlung inkl. Weg und Nachbesprechung. Die amtliche Verteidigerin ist dementsprechend mit einem Honorar von Fr. 6'563.80 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.4

Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin B._____, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, ist entsprechend ihrer Honorarnote (Urk. 89) zu entschädigen.

E. 2.4.1

Die Vorinstanz hat die Aussagen der Privatklägerin C._____ betreffend gewürdigt, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 68 S. 38 ff. E. 1.5.). Zusammenfassend und teilweise ergänzend ist Folgendes festzuhalten.

E. 2.4.2

Aus den Aussagen der Privatklägerin C._____ geht hervor, dass es ihr ein Anliegen ist, dem Beschuldigten, ihrem Vater, klar zu machen, dass sein Verhalten nicht in Ordnung ist. Sie wünsche sich eine Besserung resp. Einsicht von ihm. Sie wolle nicht den Kontakt zu ihm abbrechen, es sei ja schliesslich ihr Vater, sie wünsche sich einfach, dass er einsehe, dass das nicht gehe. Die von ihm begangenen Grenzüberschreitungen berichtet sie ausführlich und nachvollziehbar (vgl. auch Urk. 2/3/2). Gemäss Aussagen des Beschuldigten an der Berufungsverhandlung pflegt er heute einen regelmässigen, telefonisch fast täglichen,

Kontakt zur Privat- klägerin C._____ (Urk. 95 S. 3). Dass diese trotzdem an ihrem Antrag hinsichtlich einer Verurteilung ihres Vaters festhält (Urk. 97) zeigt, dass sie sich gegen eine Grenzüberschreitung wehren möchte. Dies ist ein starkes Glaubhaftigkeitsindiz. Eine Beeinflussung durch die Mutter und Ex-Frau des Beschuldigten ist auch hier nicht ersichtlich. Vielmehr wurde der Tochter durch den Bericht ihrer Freundin

- 19 - B._____ bewusst, dass das Verhalten ihres Vaters übergriffig war. Auch sie über- treibt in keiner Art und Weise und schildert lebensnah und nachvollziehbar das von ihr Erlebte. So gab sie die jeweilige Wortwahl und die entsprechenden Situationen in beiden ihrer Einvernahmen konstant und nachvollziehbar wieder. Gestützt wer- den ihre Aussagen dadurch, dass sie der Beschuldigte in weiten Teilen bestätigt, er bestreitet jedoch die sexuelle Motivation dabei. Daran, dass die Schilderungen der Privatklägerin C._____ zutreffen, besteht deshalb kein Zweifel.

E. 2.4.3

Demgegenüber erscheinen die Erklärungsversuche des Beschuldigten für sein Verhalten nicht nachvollziehbar. Ein gutes Gefühl zur Stärkung des Selbstbe- wusstseins wird nicht dadurch vermittelt, dass man dem Vater das "Fudi" zeigen muss oder indem man sagt, dass der Papi alles sehen dürfe. Ein solches Verhalten bewirkt eher das Gegenteil, indem die Grenzen der Privatklägerin nicht respektiert werden und ihr Körper sexualisiert wird. Dass eine Aufforderung, die Privatklägerin solle ihre Brüste zeigen, motivierend wirken sollte resp. scherzhaft gemeint gewe- sen sei (so die Verteidigung, Urk. 98 S. 6), wird denn nicht einmal vom Beschuldig- ten selber geltend gemacht, vielmehr bestreitet er diesen Vorwurf gänzlich. Wie bereits oben ausgeführt, bestehen angesichts der glaubhaften Aussagen der Privatklägerin jedoch keine Zweifel, dass auch diese Äusserung so stattgefunden hat. Gleiches gilt für den Vorwurf, der Beschuldigte habe der Privatklägerin C._____ beim Anziehen ihrer Jacke oberhalb ihrer Brüste gestrichen. Diesbezüglich schil- derte sie eindrücklich, wie ihr selbst dies zuerst nicht aufgefallen sei, jedoch ihrer Psychologin und ihrer Beiständin, weshalb dies ein Unwohlsein in ihr ausgelöst habe. Auf eine erfundene Geschichte deutet ein solches Aussageverhalten nicht hin.

E. 2.4.4

Der Sachverhalt hinsichtlich der mehrfachen sexuellen Belästigung betref- fend die Aufforderung des Zeigens des Hinterteils und der Oberweite sowie das Streichen oberhalb der Brust der Privatklägerin C._____ in der Praxis der Psycho- login zu verschiedenen Zeiträumen im Jahr 2022 ist deshalb im Sinne der Anklage erstellt.

E. 2.4.5

Der Strafantrag der Privatklägerin C._____ vom 11. Mai 2023 (Urk. 2/6/1) wurde somit rechtzeitig gestellt.

- 12 -

E. 2.5

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin C._____, Rechtsanwäl- tin MLaw Z._____, reichte eine Honorarnote in der Höhe von Fr. 1'245.20 ins Recht (Urk. 94). Das geltend gemachte Honorar ist ausgewiesen und angemessen. Unter Berücksichtigung des Zeitaufwands für die Berufungsverhandlung ist Rechtsanwäl- tin MLaw Z._____ mit Fr. 1'601.90 (inkl. MwSt.) zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom

E. 3

Dossier 3 (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung betreffend Dossier 3 kann vollumfänglich auf die zutreffende Würdigung der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 68 S. 45 E. 2.). Der Beschuldigte erfüllte den Straftatbestand von Art. 292 StGB durch das Versenden einer WhatsApp-Nachricht an die Tochter, obwohl zu dieser ein Kontaktverbot bestand, in objektiver sowie subjektiver Hinsicht. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen nicht vor und werden auch nicht geltend gemacht. Der Beschuldigte ist somit des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB schuldig zu sprechen.

E. 3.1

Unter Berücksichtigung des bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruchs der Vorinstanz betreffend mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes ist der Beschuldigte heute für folgende Straftaten zu bestrafen: der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von ■ Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch ■ Aufnahmegeräte im Sinne von Art. 179quater Abs. 1 StGB, der mehrfachen sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 Abs. 2 ■ aStGB, des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 ■ StGB sowie der mehrfachen Übertretungen des Bundesgesetzes über die Betäu- ■ bungsmittel im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG.

E. 3.2

Ausgangspunkt für die Strafzumessung ist das schwerste Delikt, vorliegend somit die mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern, für welches das Gesetz eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorsieht (Art. 187 Ziff. 1 StGB).

E. 3.3

Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern (Dossier 1)

E. 3.3.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte der Privatklägerin B._____ gegenüber mehrfach übergriffig wurde, indem er ihr zwei Zungenküsse gab. Zwar ist ein Zungenkuss im unteren Bereich der möglichen sexuellen Handlungen mit Kindern anzusiedeln und war die Privatklägerin bereits 15 Jahre alt und damit nahe an der Grenze der sexuellen Volljährigkeit. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass der Übergriff von einem deutlich älteren Mann

- 26 - ausging, noch dazu vom Vater ihrer besten Freundin, zu welchem eigentlich ein Vertrauensverhältnis hätte bestehen sollen und welcher für sie bei sich zuhause zudem die Verantwortung trug. Der Übergriff fand auch in einer Umgebung statt, in welcher sich die Privatklägerin hätte sicher fühlen sollen, nämlich im Zuhause ihrer besten Freundin, und erfolgte völlig unerwartet. Im Rahmen aller denkbaren Möglichkeiten zur Erfüllung des Straftatbestands ist das objektive Tatverschulden – mit der Vorinstanz – als noch leicht einzustufen.

E. 3.3.2

Subjektiv fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Es wäre für ihn ein leichtes gewesen, die verletzte Norm einzuhalten. Dass er nicht davor zurückschreckte, gegenüber der besten Freundin seiner Tochter übergriffig zu werden, lässt

auf eine erhöhte kriminelle Energie schliessen. Die subjektive Tatschwere relativiert die objektive nicht. Eine Einsatzstrafe von 4 Monaten ist dem Verschulden angemessen.

E. 3.3.3

Täterkomponenten Betreffend die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die zu- treffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 68 S. 51 E. 5.4.1.). Sie sind strafneutral zu werten. Der Beschuldigte ist nicht geständig und zeigt weder Einsicht noch Reue. Er weist zwei nicht einschlägige Vorstrafen aus den Jahren 2019 und 2022 auf, welche leicht strafferhöhend zu veranschlagen sind. Sodann ist die Delinquenz während laufender Probezeit strafferhöhend zu werten.

E. 3.3.4

In Würdigung aller Strafzumessungsgründe resultiert für die mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern eine Strafe von 4 ½ Monaten.

E. 3.4

Mehrfache Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmege- räte (Dossier 1)

E. 3.4.1

In objektiver Hinsicht fällt ins Gewicht, dass die Aufnahmen von der Privat- klägerin B._____ einen klaren sexuellen Bezug aufweisen, indem ihre entblösste Brust in den Fokus gerückt wurde. Die Privatklägerin B._____ musste nicht damit rechnen, dass sie nachts, während des Übernachtens bei der besten Freundin und damit in einem vertrauten Umfeld, derart aufgenommen wurde.

- 27 -

E. 3.4.2

Betreffend die subjektive Tatschwere ist zu gewichten, dass der Beschuldigte vorsätzlich und aus rein egoistischen, sexuell motivierten, Gründen handelte. Insgesamt ist das Verschulden als noch leicht zu qualifizieren und die Einsatzstrafe auf 2 Monate festzusetzen.

E. 3.4.3

Hinsichtlich der Täterkomponenten kann auf oben Gesagtes verwiesen wer- den (E. 3.3.3.). Die Vorstrafen sowie die Delinquenz während der Probezeit fallen leicht strafferhöhend ins Gewicht.

E. 3.4.4

Für die Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte ist eine Strafe von 2 ½ Monaten angemessen. In Anwendung des Asperationsprin- zipes ist die Einsatzstrafe um 1 ½ Monate auf 6 Monate zu erhöhen.

E. 3.5

Fazit Freiheitsstrafe Der Beschuldigte ist mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten zu bestrafen.

E. 3.6

Mehrfache sexuelle Belästigung (Dossier 1)

E. 3.6.1

Zum objektiven Verschulden ist auszuführen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin B._____ zahlreiche Male an verschiedenen Stellen ihres Körpers anfasste, z.T. auch unter den Kleidern. Ausserdem drückte er sich von hinten an sie, während sie sich sicher an ihrem Schlafplatz bei ihrer Freundin währte, so dass sie seinen Penis spüren musste. Die Privatklägerin war zudem minderjährig und in besonderem Masse schutzbedürftig (vgl. Urk. 25), was das objektive Verschulden erhöht.

E. 3.6.2

In subjektiver Hinsicht ist die vorsätzliche Begehung zu berücksichtigen. Sodann wusste er, dass die Privatklägerin B._____ erst 15-jährig war. Insgesamt ist von einem – entgegen der Vorinstanz (Urk. 68 S. 52 E. 6.1.2.) – nicht mehr leichten Verschulden auszugehen.

E. 3.6.3

Hinsichtlich der Täterkomponenten kann wiederum auf vorstehende Erwägungen verwiesen werden (E. 3.3.3.). Sie sind leicht strafe erhöhend zu werten.

- 28 -

E. 3.6.4

Die von der Vorinstanz festgesetzte Busse von Fr. 1'600.00 fällt damit zu niedrig aus, ist aber aufgrund des Verschlechterungsverbot und aufgrund des Umstandes, dass die weiter festzusetzenden Bussen nicht niedriger als von der Vorinstanz festgesetzt ausfallen, so zu belassen.

E. 3.7

Mehrfache sexuelle Belästigung (Dossier 2)

E. 3.7.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die vom Beschuldigten verübten Belästigungen am unteren Rand des unter diesem Titel möglichen deliktischen Verhaltens anzusiedeln sind. Erschwerend fällt jedoch ins Gewicht, dass es sich bei der Privatklägerin C._____ um seine eigene Tochter handelte, welche noch dazu minderjährig (unter 16-jährig) war. Die objektive Tatschwere ist somit insgesamt als noch leicht zu werten.

E. 3.7.2

Das subjektive Verschulden relativiert das objektive nicht. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich.

E. 3.7.3

Hinsichtlich der leicht strafe erhöhenden Täterkomponenten kann wiederum auf vorstehende Erwägungen verwiesen werden (E. 3.3.3.). Der Beschuldigte ist weder geständig noch einsichtig.

E. 3.7.4

Die von der Vorinstanz festgesetzte Busse von Fr. 1'000.00 erweist sich als angemessen. Eine Asperation um die Hälfte erscheint als zu hoch, da es sich um verschiedene Privatklägerinnen handelt und die Taten in keinem direkten Zusammenhang stehen. Wie bereits oben ausgeführt, ist aufgrund des Verschlechterungsverbot und in Anbetracht der

auszusprechenden Gesamtbusse, eine geringere Asperation jedoch nicht möglich, weshalb es bei einer asperierten Busse von Fr. 500.00 sein Bewenden haben muss.

- 29 -

E. 3.8

Mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (Dossier 1) Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, welche hierfür eine Busse von insgesamt Fr. 500.00, asperiert Fr. 300.00, festlegte (Urk. 68 S. 53 E. 6.3.), was zu übernehmen ist.

E. 3.9

Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Dossier 3) Auch diesbezüglich kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 68 S. 53 f. E. 6.4.). Das Verschulden wiegt leicht und unter Berücksichtigung aller Tat- und Täterkomponenten (insbesondere der Delinquenz während laufender Untersuchung) ist eine Busse von Fr. 200.00, asperiert Fr. 100.00, mild, aber gerade noch angemessen.

E. 3.10

Fazit Busse Der Beschuldigte ist für die begangenen Übertretungen mit einer Gesamtbusse von Fr. 2'500.00 zu bestrafen.

E. 3.11

Fazit Strafe Der Beschuldigte ist für die von ihm begangenen Delikte mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten sowie mit einer Busse von Fr. 2'500.00 zu bestrafen. An die Freiheitsstrafe sind zwei Tage erstandene Haft anzurechnen (Art. 51 StGB; Urk. 1/9/3, 1/9/9).

E. 4

Dezember 2024 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird vorab verfügt: 1. Die Verfahren betreffend Pornografie (Dossier 1) sowie betreffend sexuelle Belästigung (Dossier 2; Tatzeit: 2021) werden eingestellt. 2. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung an die Parteien mit nachfolgendem Erkenntnis.

- 36 - Es wird sodann erkannt: 1. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der sexuellen Belästigung (Dossier 2, Vorwürfe betreffend Streicheln während Autofahrten) freigesprochen. 2. Der Beschuldigte ist schuldig ■ [...] ■ [...] ■ [...] ■ [...] ■ der mehrfachen Übertretungen des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 3.-5. [...]

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für einen Vollzug der Strafe korrekt dargelegt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 68 S. 54 f. E. IV.). Die Vorinstanz hat den Vollzug der Strafe aufgeschoben und die Probezeit auf drei Jahre festgesetzt. Dies kann – auch aufgrund des Verschlechterungsverbots – übernommen werden.

- 30 -

E. 4.2

Die Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Bezahlt der Beschuldigte die Busse von Fr. 2'500.– schuldhaft nicht, so hat an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 25 Tagen

zu treten. V. Tätigkeitsverbot 1. Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot hinsichtlich jeder beruflichen und organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst. Der Beschuldigte beantragt ein Absehen davon. Vor Vorinstanz und auch im Berufungsverfahren führte die Verteidigung aus, dass selbst im Falle eines vollständigen Schuldspruchs von einem Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 4bis StGB abgesehen werden müsse. Es liege ein besonders leichter Fall und keine Notwendigkeit vor (Urk. 57 S. 18 Rz. 36; Urk. 98 S. 15). 2. Betreffend die allgemeinen Voraussetzungen eines Tätigkeitsverbots kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 68 S. 59 f.). Wird jemand wegen sexueller Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 StGB zu einer Strafe verurteilt, so verbietet ihm das Gericht lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst (Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB). Ein Absehen von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots nach Art. 67 Abs. 3 StGB ist gemäss Wortlaut von Art. 67 Abs. 4bis StGB unter zwei kumulativen Voraussetzungen zulässig: Einerseits muss es sich um einen "besonders leichten Fall" handeln; andererseits darf das Verbot nicht notwendig sein, um den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, wie sie Anlass für das Verbot sind. Aus dem Wort "ausnahmsweise" ergibt sich, dass die Bestimmung restriktiv anzuwenden ist und nur bei gewissen Anlasstaten zur Anwendung gelangt. Das zwingende lebenslängliche Tätigkeitsverbot soll die Regel sein. Ist keine besonders leichte Anlasstat gegeben, darf somit auch bei guter Legalprognose nicht auf das Tätigkeitsverbot verzichtet werden (BGer 6B_25/2024 vom 7. Mai 2025, E. 3.3.2. mit Hinweisen).

- 31 - Beim Begriff des "besonders leichten Falls" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Für die Qualifikation als besonders leichter Fall ist auf die Gesamtheit der objektiven und subjektiven Tatumstände abzustellen. Von der Ausnahmebestimmung erfasst werden nur eigentliche Bagatellfälle, wobei ein strenger Massstab anzulegen ist. Gemäss Botschaft können als besonders leichte Fälle von Sexualstraftaten in objektiver Hinsicht beispielsweise sexuelle Belästigungen oder Exhibitionismus (wenn es im konkreten Fall beispielsweise eine bedingte Strafe von wenigen Tagessätzen gibt) in Betracht kommen. Dies insbesondere dann, wenn das Gericht unter Gesamtwürdigung der Tat- und Täterkomponenten (z.B. die Schwere der Verletzung, die Verwerflichkeit des Handelns, die Beziehung zwischen dem Täter und dem Opfer, das Vorleben und die Verhältnisse des Täters) das Verschulden des Täters als besonders gering einstufte und deshalb eine milde Strafe ausspreche (BGer 6B_25/2024, E.3.3.3 mit Hinweisen; BGE 149 IV 161 E. 2.5.4). Die Botschaft nennt als Konstellation, in denen das Gericht gestützt auf Art. 67 Abs. 4bis StGB ausnahmsweise von einem Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 3 und 4 StGB absehen könnte (BBl 2016 6162 f.), z.B. diejenige einer 20-jährigen Person, die im Rahmen einer Liebesbeziehung mit einer 15-jährigen Person einvernehmlich sexuelle Kontakte (z.B. Zungenküsse) austauscht. 3. Der Beschuldigte hat sich der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Zwar wiegt sein Verschulden diesbezüglich noch leicht. Der Beschuldigte wird dafür aber immerhin mit

E. 6

Von der Anordnung einer Landesverweisung wird abgesehen.

E. 7

[...]

E. 8

Der Antrag der Privatklägerin 1 auf Anordnung eines Kontaktverbots im Sinne von Art. 67b StGB wird abgewiesen. 9.-10.[...]

E. 11

Die übrigen mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 1. März 2024 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben oder nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung (z.B.

Vernichtung) überlassen: ■ Speichermedium für Datensicherungen (Asservat-Nr. A017'431'775) ■ Speichermedium für Datensicherungen (Asservat-Nr. A017'431'786) ■ Speichermedium für Datensicherungen (Asservat-Nr. A017'431'797) ■ Speichermedium für Datensicherungen (Asservat-Nr. A017'431'800) ■ Speichermedium für Datensicherungen (Asservat-Nr. A017'431'811) ■ Speichermedium für Datensicherungen (Asservat-Nr. A017'431'844)

- 37 - ■ Speichermedium für Datensicherungen (Asservat-Nr. A017'431'855) ■ Speichermedium für Datensicherungen (Asservat-Nr. A017'431'877) ■ Computer der Marke Lenovo (Asservat-Nr. A017'431'888) ■ Speichermedium für Datensicherungen (Asservat-Nr. A017'431'899) ■ Speichermedium für Datensicherungen (Asservat-Nr. A017'431'924).

E. 12

[...]

E. 13

[...]

E. 14

Rechtsanwältin Dr. iur. X. _____ wird für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten mit Fr. 20'585.90 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 15

Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin B. _____ mit Fr. 7'161.80 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 16

Rechtsanwältin lic. iur. MLaw Z. _____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin C. _____ mit Fr. 4'345.65 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 17

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'500.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 2'500.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 2'537.00 Auslagen Untersuchung Fr. 1'692.30 Kosten Sachverständiger Fr. 4'345.65 unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin C. _____ unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin Fr. 7'161.80 B. _____ Fr.

20'585.90 amtliche Verteidigung. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 18.-20.
[...]

E. 21

Die Kosten des Sachverständigen werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

- 38 -

E. 22

(Mitteilungen)

E. 23

(Rechtsmittel)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist weiter schuldig der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von ■ Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch ■ Aufnahmegерäte im Sinne von Art. 179quater Abs. 1 StGB, der mehrfachen sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 Abs. 2 ■ aStGB sowie des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 ■ StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 6 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 2 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Busse von Fr. 2'500.–. 3. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 25 Tagen. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 5. Dem Beschuldigten wird ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB auferlegt. 6. Es wird die Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 257 StPO angeordnet. Das Forensische Institut Zürich (FOR) wird mit dem Vollzug beauftragt und der Beschuldigte verpflichtet, innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft des Urteils beim Forensischen Institut

- 39 - Zürich, Polizei- & Justizzentrum PJZ, Erkennungsdienst, Güterstrasse 33, 8010 Zürich zwecks DNA-Probenahme für die DNA-Profilerstellung zu erscheinen. Kommt er dieser Verpflichtung unentschuldigt nicht nach, wird die Kantonspolizei hiermit verpflichtet, ihn – auf entsprechende Mitteilung des Forensischen Instituts Zürich hin – zwangsweise vorzuführen. Der Beschuldigte wird auf Art. 205, 207 und 417 StPO aufmerksam gemacht. 7. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 1. März 2024 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: Mobiltelefon der Marke Samsung S21 (Asservat-Nr. A017'431'764) ■ Speichermedium für Datensicherungen (Asservat-Nr. A017'431'866) ■ 8. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs wird die Privatklägerin B._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ Fr. 2'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. April 2023 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 10. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 18-20) wird bestätigt. 11. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'563.80 amtliche Verteidigung (inkl. MwSt.) Fr. 1'601.90 unentgeltliche Verbeiständung (RAin Z._____) (inkl. MwSt.) Fr. 1'001.20 unentgeltliche Verbeiständung (RAin Y._____) (inkl. MwSt.) 12. Die Kosten des

Berufungsverfahren, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der

- 40 - Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der Privat- klägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 13. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ■ die Vertretung der Privatklägerin B._____ im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft die Vertretung der Privatklägerin C._____ im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, betr. Beschluss-Dispositivziffer ■ 1./11. sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ■ die Vertretung der Privatklägerin B._____ im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft die Vertretung der Privatklägerin C._____ im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung ■ des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste

- 41 - das Forensische Institut Zürich, Erkennungsdienst, gemäss Dispositiv- ■ Ziffer 6 die amtliche Verteidigung sowie den Beschuldigten persönlich gemäss ■ Dispositiv-Ziffer 6 die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, betr. Dispositivziffer 7 und ■ Beschluss Dispositivziffer 1/11 14. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebe- nen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsge- setzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 4. Februar 2026 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Volken lic. iur. S. Kumin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.